

## Editorial

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*mit der letzten Ausgabe unseres Infobriefes in diesem Jahr wollen wir Sie wieder in gewohnter Kürze über einige interessante Entwicklungen im Steuerrecht informieren. Schwerpunkt dieser Ausgabe bildet der Einkommensteuerbereich, vor allem Arbeitnehmern und deren Werbungskosten schenken wir in dieser Ausgabe besondere Aufmerksamkeit.*

*Aber auch für unternehmerisch Tätige greifen wir wieder einige aktuelle bzw. interessante Themen auf. Passend zur letzten Ausgabe des Jahres schließen wir mit einigen steuerlichen Hinweisen zum Jahresende.*

*Wir wünschen eine angenehme Lektüre, vor allem aber wünschen wir Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein erfolgreiches Jahr 2011!*

*Mit freundlichen Grüßen*

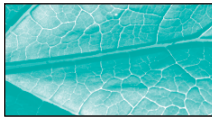
*Siegfried Wörner*

*Schultze & Braun GmbH*

*Rechtsanwalts-gesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

## Themen dieser Ausgabe

- ▶ **A. Aktuelles aus dem Einkommensteuerbereich** 2
  - 1.) Die elektronische Lohnsteuerkarte (ElStAM)
  - 2.) Entwicklungen beim Thema doppelte Haushaltsführung
  - 3.) Werbungskosten bei Arbeitnehmern (Teil I)
  
- ▶ **B. Interessantes für Unternehmer** 7
  - 1.) Geringwertige Wirtschaftsgüter– Wahlrecht ab 2010
  - 2.) Geringfügigkeitsgrenze bei aktiven RAP
  
- ▶ **C. Hinweis zum Jahreswechsel** 10



## A. Aktuelles aus dem Einkommensteuerbereich

### 1. Die elektronische Lohnsteuerkarte (ELStAM)

Ab dem Jahr 2012 erfolgt das Lohnsteuerabzugsverfahren mittels einem elektronischen System. Die für die Berechnung der Lohnsteuer benötigten Daten werden künftig als sog. „Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)“ in einer zentralen Datenbank der Finanzverwaltung hinterlegt und den Arbeitgebern in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt. Die seit 1925 bewährte Lohnsteuerkarte in Papierform hat damit ausgedient, die von den Gemeinden für das Jahr 2010 ausgestellte Lohnsteuerkarte ist damit die letzte ihrer Art.

Bis zur endgültigen Umstellung des Verfahrens wird es in 2011 allerdings einen Übergangszeitraum geben, für den Arbeitgeber und Arbeitnehmer folgende Übergangsregelungen zu beachten haben.

Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt mit sämtlichen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Freibeträge) auch für das Jahr 2011. Da die darauf enthaltenen Eintragungen auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde gelegt werden, darf der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte deshalb nicht wie bisher am Jahresende vernichten.

Die auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragene Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge, sowie weitere eingetragene Freibeträge bleiben gültig. Der Arbeitnehmer ist allerdings verpflichtet, die Steuerklasse oder die Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend ändern zu lassen, wenn die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 von den tatsächlichen Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu seinen Gunsten abweichen.

Mit Beginn des Jahres 2011 geht die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale wie Steuerklasse, Kinderfreibeträge und andere Freibeträge von den Meldebehörden auf die Finanzämter über. Für melderechtliche Änderungen wie z.B. Heirat, die Geburt eines Kindes, Kircheneintritt oder -austritt sind allerdings wie bisher die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen zuständig.

### ► Wichtig:

Sollten die Eintragungen zu Steuerklasse oder Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte 2010 von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu Ihren Gunsten abweichen, sind Sie verpflichtet, die Änderungen dem Finanzamt mitzuteilen, um die Eintragungen entsprechend anpassen zu lassen.

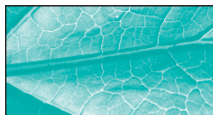
Wird im Jahr 2011 erstmals eine Lohnsteuerkarte benötigt, z.B. bei erstmaligem Arbeitsverhältnis, muss der Arbeitnehmer bei seinem Wohnsitzfinanzamt eine Ersatzbescheinigung 2011 für den Lohnsteuerabzug beantragen (das entsprechende Antragsformular finden Sie [hier](#)).

Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die im Jahr 2011 erstmalig eine Ausbildung beginnen. Hier kann vom Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellt werden, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum, sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Bei einem Wechsel des Arbeitgebers im Jahr 2011 wird wie bislang die Lohnsteuerkarte 2010 vom bisherigen Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zurückgegeben und von diesem dem neuen Arbeitgeber ausgehändigt. Nach endgültiger Einführung des elektronischen Systems im Jahr 2012 darf die Lohnsteuerkarte 2010 vernichtet werden.

### 2. Entwicklungen beim Thema doppelte Haushaltsführung

Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen einen zweiten Haushalt am Arbeitsort unterhalten, können die Aufwendungen hierfür im Rahmen der so genannten doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten steuermindernd geltend machen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt, dort also einen zweiten Hausstand unterhält. Die Geltendmachung der Aufwendungen als Werbungskosten setzt desweiteren voraus, dass die Berufsausübung der entscheidende Anlass für die



Begründung der doppelten Haushaltsführung ist und der Lebensmittelpunkt des Arbeitnehmers in seinem ursprünglichen Haushalt (Familienwohnsitz oder Haupthaushalt) verbleibt.

### **Berufliche Veranlassung**

Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) kann eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung auch dann vorliegen, wenn ein Steuerpflichtiger seinen Haupthaushalt aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt, und daraufhin in einer Wohnung am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt begründet, um seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachgehen zu können (sog. Wegverlegungsfälle). Früher vertrat der BFH die Auffassung, dass es in solchen Fällen an der beruflichen Veranlassung fehle. Die Aufteilung des ursprünglich einheitlichen Hausstandes auf zwei Haushalte galt in Wegverlegungsfällen als privat veranlasst und war damit steuerlich nicht zu berücksichtigen.

Entscheidende Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung bleibt, dass der vom Beschäftigungsort entfernte Haushalt den Lebensmittelpunkt des Arbeitnehmers darstellt.

Bei verheirateten Arbeitnehmern wird der Lebensmittelpunkt durch die Familienwohnung begründet. Bei Arbeitnehmern ohne Familienwohnung befindet sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen an dem Ort, zu dem die engeren persönlichen Beziehungen bestehen. Anhaltspunkte sind die Nähe zu Eltern, Verwandten, Freunden und Bekannten. Auch Vereinszugehörigkeiten und andere Aktivitäten können Ausdruck des Lebensmittelpunktes sein. Von Bedeutung kann auch sein, wie oft und wie lange sich der Arbeitnehmer in der einen oder der anderen Wohnung aufhält, wie beide Wohnungen ausgestattet und wie groß sie sind.

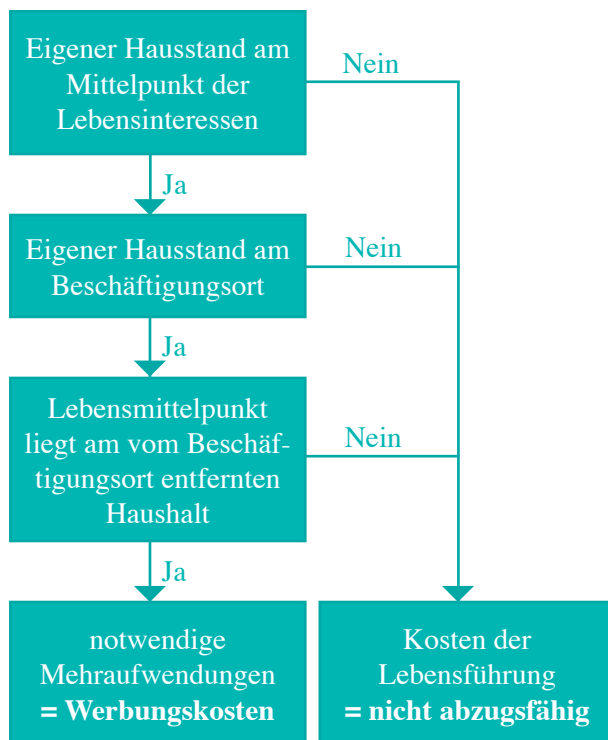
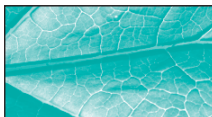
Bei alleinstehenden Arbeitnehmern spricht eine zunehmende Dauer der Auswärtstätigkeit grundsätzlich immer mehr dafür, dass die eigentliche Haushaltsführung und auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen an den Beschäftigungsort verlegt wurden.

### **Eigener Hausstand**

Das Erfordernis eines eigenen Hausstands am Mittelpunkt der Lebensinteressen ist erfüllt, wenn der Arbeitnehmer eine seinen Lebensbedürfnissen entsprechende Wohnung aus eigenem (z.B. Eigentümer, Mieter) oder abgeleitetem Recht (z.B. Kostenbeteiligung an der Miete) benutzt. In dieser Wohnung muss der Arbeitnehmer einen Haushalt unterhalten oder zumindest mitunterhalten, d.h. er muss die Haushaltsführung bestimmen oder wesentlich mitbestimmen. Es reicht nicht aus, wenn der Arbeitnehmer lediglich in einen fremden Haushalt eingegliedert ist.

Die Abgrenzung, ob ein eigener Hausstand vorliegt oder nicht, ist gerade bei alleinstehenden Arbeitnehmern und Kindern, die im Haus der Eltern wohnen, durchaus schwierig. Die Finanzverwaltung hat in der Vergangenheit bei Kindern, die im elterlichen Haus eine eigene Wohnung innehatten, einen eigenen Hausstand nur dann anerkannt, wenn hierüber ein Mietvertrag abgeschlossen oder ein unentgeltliches Wohnrecht vereinbart worden ist.

Nunmehr hat der BFH entschieden, dass der Umstand, ob der Arbeitnehmer für die Kosten des Haushalts aufkommt, zwar ein besonders gewichtiges Indiz, aber keine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen eines eigenen Hausstands und damit für eine anzuerkennende doppelte Haushaltsführung ist. Der BFH erteilt der strikten Orientierung der Finanzverwaltung an der finanziellen Beteiligung an der Haushaltsführung damit eine Absage. Allerdings wird damit eine umständliche und im Wesentlichen von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles abhängige Prüfung notwendig, ob von einem eigenen Hausstand gesprochen werden kann.



### Berücksichtigungsfähige Mehraufwendungen

Ist eine doppelte Haushaltsführung steuerlich anzuerkennen, sind die durch die zusätzliche auswärtige Zweitwohnung entstehenden notwendigen Mehraufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig. In diesem Rahmen werden die Fahrtkosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt zum Abzug zugelassen. Traditionell sind dies die Kosten, die der Arbeitnehmer aufwendet, indem er wieder nach Hause an den Familienwohnsitz, also an den Mittelpunkt der Lebensinteressen fährt. Unabhängig vom Verkehrsmittel darf eine Pauschale von 0,30 Euro je Entfernungskilometer geltend gemacht werden.

Zu Beginn des Jahres hatte das Finanzgericht Köln zu entscheiden, ob auch Kosten für Besuchsfahrten des Ehegatten oder anderer Familienangehöriger zum Beschäftigungsort des Arbeitnehmers steuerlich zu berücksichtigen sind. Das Gericht entschied, dass ein Abzug dieser Aufwendungen für so genannte umgekehrte Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung nicht möglich ist. Der Wortlaut der Vorschrift erlaube lediglich den Abzug von Aufwendungen für Familienheimfahrten und diese liegen nur dann vor, wenn Fahrten vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück durchgeführt werden.

Zwischenzeitlich ist das Revisionsverfahren beim BFH anhängig. Er soll die Frage klären, ob nicht im heutigen Wirtschaftsleben, bei dem der Mobilität des einzelnen Arbeitnehmers hohe Bedeutung zukommt, Aufwendungen für Besuchsreisen im Rahmen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung unabhängig davon als Werbungskosten abzugsfähig sein könnten, ob der Arbeitnehmer seinen Ehegatten am Familienwohnsitz aufsucht oder ob er von seinem Ehegatten am Arbeitsort besucht wird.

### Hinweis:

Gegen betroffene Einkommensteuerbescheide kann Einspruch eingelegt werden.

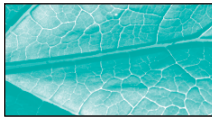
Aufgrund der Revision beim BFH muss die Finanzverwaltung das Einspruchsverfahren bis zur Entscheidung ruhen lassen.

Neben den vorgenannten Aufwendungen für Familienheimfahrten dürfen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung auch die notwendigen Kosten für die Zweitwohnung als Werbungskosten abgezogen werden. Auch dies gilt aber nicht unbegrenzt. Nach Auffassung des BFH ist maximal die durchschnittliche Miete einer 60-qm-Wohnung am Beschäftigungsort abzugsfähig. Alle darüber liegenden Aufwendungen sind nach seiner Auffassung nicht notwendig und somit steuerlich nicht abziehbar.

### 3. Werbungskosten bei Arbeitnehmern (Teil I)

Nach gesetzlicher Definition ermitteln sich die Einkünfte eines Arbeitnehmers (sog. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Anders herum ausgedrückt bedeutet diese Aussage, dass ein Arbeitnehmer von seinen Einnahmen die Werbungskosten abziehen kann. Als Werbungskosten wiederum definiert das Einkommensteuergesetz alle beruflichen Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und der Erhaltung von Einnahmen dienen.

Diese an sich klaren Aussagen bereiten in einzelnen Fragen dennoch immer wieder Schwierigkeiten, insbesondere



hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit Aufwendungen in Zusammenhang mit der Erzielung von Einnahmen stehen oder den Kosten der Lebensführung zuzuordnen sind.

Deshalb greifen wir dieses Thema in einer mehrteiligen Reihe auf und stellen einige der relevantesten Werbungskosten bei Arbeitnehmern dar. Nach einem allgemeinen Teil widmen wir uns in dieser Ausgabe vornehmlich den sog. Arbeitsmitteln. Wir setzen das Thema in der nächsten Ausgabe fort, dort finden Sie Anmerkungen zu weiteren häufigen Werbungskosten in alphabetischer Reihenfolge.

#### a) Abgrenzung von den Kosten der Lebensführung

Werbungskosten müssen von den Kosten der privaten Lebensführung, welche nicht abzugsfähig sind, abgegrenzt werden. Um einen Werbungskostenabzug vornehmen zu können, dürfen grundsätzlich keine Zweifel an der beruflichen (Mit-) Veranlassung bestehen. Gemischte Aufwendungen sind in einen beruflichen Anteil und in einen privaten Anteil nach Köpfen, Zeit, Menge oder Fläche aufzuteilen. Die Aufteilung muss objektiv nachvollziehbar sein. Würde die Aufteilung einen verhältnismäßig großen Aufwand hervorrufen, kann der berufliche Anteil auch geschätzt werden.

Beträgt die berufliche Mitveranlassung weniger als 10 Prozent, werden die Kosten vollständig der privaten Lebensführung zugeordnet, sie sind damit nicht abzugsfähig. Beträgt der private Anteil nachweislich weniger als 10 Prozent der Aufwendungen, so sind diese vollständig als Werbungskosten abziehbar.

#### b) Nachweispflicht

Der Steuerpflichtige muss nachweisen und dem Finanzamt glaubhaft machen, dass ihn die Aufwendungen tatsächlich wirtschaftlich belastet haben. Hierzu sind Rechnungen, welche die Aufwendungen in Art und Höhe genau bezeichnen, und Zahlungsbelege (Kontoauszugskopien) der Steuererklärung beizufügen.

#### c) Erstattung durch den Arbeitgeber

Erstattet der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Aufwendungen, welche Werbungskosten wären, so handelt es sich hierbei um Werbungkostenersatz. Auch Werbungkostenersatz ist grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn. Jedoch kann der Arbeitgeber folgende

Werbungskosten steuerfrei erstatten:

- Werkzeuggeld
- Aufwendungen für typische Berufskleidung
- Kindergartenbeiträge, Betreuungskosten für nicht schulpflichtige Kinder
- Reisekosten
- Kosten der doppelten Haushaltsführung
- Umzugskosten

Werbungskosten, die vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden, können in der Einkommensteuererklärung nicht abgezogen werden, da der Steuerpflichtige mit den Aufwendungen wirtschaftlich nicht belastet wurde.

#### d) Arbeitnehmer-Pauschbetrag

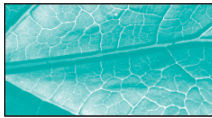
Jedem Arbeitnehmer steht ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 920 Euro (ab 2011 voraussichtlich 1.000 Euro) pro Jahr zu. Er dient der Vereinfachung und soll den Verwaltungsaufwand reduzieren. Der Pauschbetrag wird gewährt, wenn keine Werbungskosten oder Werbungskosten in geringerer Höhe als dem Pauschbetrag nachgewiesen werden. Infolgedessen wirken sich nachgewiesene Werbungskosten erst dann steuermindernd aus, wenn sie in der Summe den Betrag von 920 Euro übersteigen.

#### e) Abflussprinzip

Abziehbar sind alle Aufwendungen, welche in dem betreffenden Veranlagungszeitraum als Werbungskosten entstanden sind. Es gilt das Abflussprinzip. Das bedeutet, Werbungskosten sind grundsätzlich in dem Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen, in welchem sie verausgabt worden sind, auch wenn sie wirtschaftlich gesehen ggf. einem anderen Veranlagungszeitraum zuzuordnen wären.

#### f) Absetzung für Abnutzung

Aufwendungen für Wirtschaftsgüter, deren Verwendung beruflich bedingt ist und deren Nutzungszeitraum größer als ein Jahr ist, sind über die Absetzung für Abnutzung (AfA) als Werbungskosten zu berücksichtigen. Die AfA errechnet sich, indem die Anschaffungs- oder Herstellkosten auf die Kalenderjahre der voraussichtlichen Nutzung gleichmäßig verteilt werden, bis diese aufgebraucht sind. Die voraussichtliche Nutzungsdauer hat die Finanzverwaltung für zahlreiche Wirtschaftsgüter in einer amtlichen AfA-Tabelle fest-



gelegt. Im Anschaffungsjahr kann die AfA erst ab dem Monat der Anschaffung in Anspruch genommen werden. Die AfA beträgt dann je Monat ab Anschaffung ein Zwölftel der Jahresabschreibung.

#### g) Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Anschaffungskosten von selbständig nutzbaren Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 Euro netto nicht übersteigen (sog. geringwertige Wirtschaftsgüter; GWG), können im Jahr der Anschaffung voll als Werbungskosten abgezogen werden, auch dann, wenn das Wirtschaftsgut über mehrere Jahre hinweg genutzt werden kann.

#### Arbeitsmittel

Das Einkommensteuergesetz nennt Arbeitsmittel explizit als Werbungskosten. Eine Definition bleibt das Gesetz jedoch schuldig, lediglich Werkzeuge und typische Berufskleidung werden beispielhaft genannt. Allgemein definiert man als Arbeitsmittel eines Arbeitnehmers alle Gegenstände, die er zur Ausübung oder Erledigung seiner Arbeit einsetzt und die ihm nicht von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Abziehbar sind hierbei alle Aufwendungen für die Anschaffung (Herstellung), Instandsetzung, Wartung, Reinigung und Erhalt des Arbeitsmittels. Beträgt die Nutzungsdauer eines Arbeitsmittels mehr als ein Jahr, so sind die Aufwendungen für die Anschaffung von Arbeitsmitteln wiederum auf die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen, es sei denn es handelt sich um ein geringwertiges Wirtschaftsgut.

#### a) Arbeits- / Berufskleidung

Als Werbungskosten für Arbeits- und Berufskleidung können Aufwendungen nur dann angesetzt werden, wenn es sich um typische Berufskleidung handelt. Dazu gehört die Arbeitsschutzkleidung, welche auf den jeweiligen Beruf zugeschnitten ist (Helm, Handschuhe, Schürze etc.). Desweiteren ist Berufskleidung abzugsfähig, die nahezu ausschließlich beruflich getragen werden kann und wegen des Berufes notwendig ist. Zum Beispiel typische Berufskleidung eines Arztes oder die Arbeitskleidung eines Schornsteinfegers. Zudem werden auch Uniformen, wie die eines Polizisten, Soldaten oder eines Piloten und die Roben von Richtern und

Staatsanwälten als Werbungskosten anerkannt, da sie offensichtlich beruflich veranlasst sind.

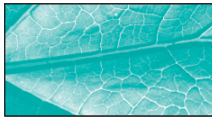
Kann die Kleidung sowohl beruflich als auch privat getragen werden, wie beispielsweise der Anzug eines Bankangestellten, zählt sie nicht zur typischen Berufskleidung. Selbst ein besonders hoher, beruflich veranlasster Verschleiß bürgerlicher Kleidung soll nach Auffassung der Rechtsprechung grundsätzlich nicht zu Werbungskosten führen. Die Abgrenzung ist hier im Einzelfall durchaus schwierig. Wird ein Firmenemblem auf der Kleidung angebracht und die private Nutzung damit so gut wie ausgeschlossen, werden diese Kleidungsstücke als typische Berufskleidung anerkannt.

#### ► Hinweis:

Nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Reinigungskosten für typische Berufskleidung sind Werbungskosten. Der Nachweis gestaltet sich jedoch in der Praxis schwierig, wenn die typische Berufskleidung in der privaten Waschmaschine gewaschen wird. Grundsätzlich sind dann die verursachten Aufwendungen auf Grundlage einzelner Waschmaschinenläufe im Schätzwege zu ermitteln. In einem rechtskräftigen Urteil sah das Finanzgericht Münster die Kosten für die Reinigung einschließlich etwaiger Kosten für das Bügeln der Dienstkleidung eines Polizisten mit etwa 100 Euro als hinreichend berücksichtigt an. Ggf. erkennen die Finanzämter ohne gesonderten Nachweis zumindest geringere Beträge pauschal an.

#### b) Computer

Die Anschaffungskosten eines privat angeschafften und in der Privatwohnung aufgestellten Computers sind vollständig als Werbungskosten berücksichtigungsfähig, wenn die nachgewiesene private Nutzung 10 Prozent nicht übersteigt. Beträgt die private Nutzung mehr als 90 Prozent, so entfällt der Werbungskostenabzug. Wird der PC sowohl privat als auch beruflich zu mehr als 10 Prozent genutzt, so können die Werbungskosten nur anteilig abgezogen werden. Die berufliche Nut-



zung ist nachzuweisen, gegebenenfalls zu schätzen. Steht fest, dass der PC zu einem wesentlichen Teil beruflich genutzt wird, so kann aus Vereinfachungsgründen ein beruflicher Nutzungsanteil von 50 Prozent angenommen werden.

Die Nutzungsdauer eines Computers beträgt nach amtlicher AfA-Tabelle drei Jahre. Die Anschaffungskosten sind über die AfA entsprechend zu verteilen und als Werbungskosten zu berücksichtigen. Betragen die Anschaffungskosten des PC netto weniger als 410 Euro, so gilt auch hier die sog. GWG-Regelung, wonach die Aufwendungen für Anschaffung sofort als Werbungskosten abgezogen werden können. Sog. Peripherie-Geräte (Drucker, Scanner, Monitor) sind keine geringwertigen Wirtschaftsgüter, da sie nicht selbständig, d.h. nicht ohne PC nutzbar sind. Ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten können deshalb nur, auch wenn sie weniger als 410 Euro betragen, über die Nutzungsdauer verteilt abgesetzt werden.

#### c) Fachliteratur

Unter den Begriff Fachliteratur fallen alle Zeitschriften und Bücher, die ausschließlich berufsbezogene Informationen vermitteln. Dazu zählen insbesondere Fachbücher und Fachzeitschriften. Die berufliche Nutzung hat der Arbeitnehmer nachzuweisen. Allgemeinbildende Werke wie bspw. der Brockhaus oder der Duden können nicht als Arbeitsmittel berücksichtigt werden. Auch Tageszeitungen gehören in aller Regel zu den Lebenshaltungskosten und sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Die Übergänge zwischen Fachliteratur und allgemeinbildender Literatur sind durchaus fließend und in Zusammenhang mit der Art des Berufes zu beurteilen.

#### d) Fahrrad

Fahrräder sind in der Regel keine Arbeitsmittel. Werden jedoch beruflich veranlasste Fahrten mit einem Fahrrad durchgeführt, so können 0,05 Euro pro zurückgelegtem und nachgewiesenem Kilometer als Werbungskosten angesetzt werden, wenn keine Reisekostenerstattung durch den Arbeitgeber erfolgt. Dem Bereich der Reisekosten widmen wir uns verstärkt in der nächsten Ausgabe unseres Infobriefes.

#### e) Werkzeuge

Aufwendungen für Werkzeuge, die für die Ausübung des Berufs notwendig sind, können als Werbungskosten angesetzt werden. Dies gilt wiederum nicht, wenn vom Arbeitgeber Werkzeuggeld gezahlt wird, da es dann an der wirtschaftlichen Belastung des Arbeitnehmers fehlt. Als Werkzeuge gelten Maschinenwerkzeuge, wie Bohr- oder Fräsmaschinen. Werkzeuge sind über die AfA als Werbungskosten zu berücksichtigen, außer es handelt sich um ein geringwertiges Wirtschaftsgut.

## B. Interessantes für Unternehmer

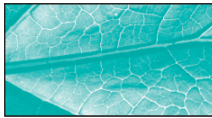
### 1. Geringwertige Wirtschaftsgüter – Wahlrecht ab 2010

Seit Beginn des Jahres 2010 bestehen verschiedene Wahlrechte bezüglich der steuerlichen Behandlung von geringwertigen Wirtschaftsgütern mit Anschaffungskosten bis zu 1.000 Euro netto. Alternativ zur Bildung eines Sammelpostens können Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu 410 Euro netto künftig wieder sofort als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

#### ► Hinweis:

Der Begriff der Nettoanschaffungskosten für die Anwendung der GWG-Wahlrechte versteht sich auch für Unternehmer, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Die nicht abzugsfähige Umsatzsteuer kann dann zusätzlich mit in den Sammelposten eingestellt oder sofort als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern zählen Wirtschaftsgüter nur dann, wenn sie zum beweglichen Anlagevermögen gehören, einer selbständigen Nutzung fähig sind und ihre Anschaffungskosten einen bestimmten Betrag nicht übersteigen. Die steuerliche Behandlung der Aufwendungen erfolgt abhängig von der Höhe der Anschaffungskosten.



Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu 150 Euro netto dürfen im Jahr der Anschaffung sofort als Betriebsausgabe abgezogen werden. Übersteigen die Anschaffungskosten den Betrag von 150 Euro, ist weiter zu unterscheiden.

#### **Alternative I: 410-Euro-Grenze**

Bei Anschaffungskosten bis zu 410 Euro können diese sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben verbucht werden.

#### **Alternative II: Sammelposten**

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 150 Euro bis einschließlich 1.000 Euro können in einen jahresbezogenen Sammelposten eingestellt werden. Dieser Sammelposten ist über eine Dauer von fünf Jahren gleichmäßig gewinnmindernd aufzulösen (sog. Poolabschreibung). Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter spielt für die Auflösung des Sammelpostens keine Rolle, selbst dann nicht, wenn die Nutzungsdauer weniger als fünf Jahre beträgt.

Veräußerungen, Entnahmen oder Wertminderungen einzelner, im Sammelposten enthaltener Wirtschaftsgüter, haben keine Auswirkung auf den Wert des Sammelpostens. Selbst der Abgang sämtlicher im Sammelposten erfasster Wirtschaftsgüter führt nicht zu einer Auflösung des Sammelpostens.

Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 1.000 Euro übersteigen, hat die Abschreibung nach den allgemeinen Grundsätzen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu erfolgen.

### ► Hinweis zu den beiden Alternativen:

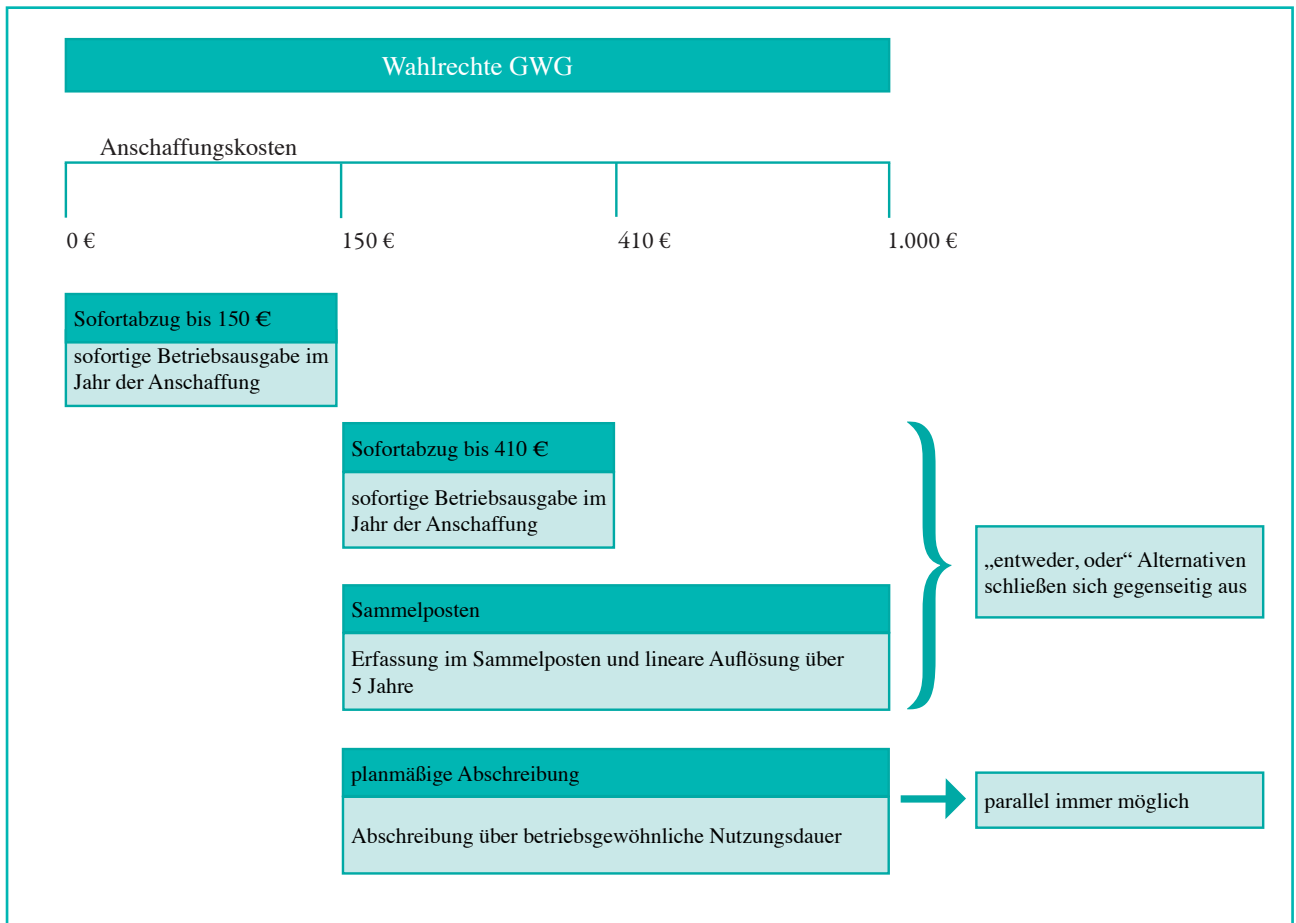
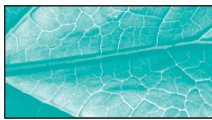
Übersteigen die Anschaffungskosten 150 Euro und wird der Sofortabzug oder der Sammelposten in Anspruch genommen, sind die Wirtschaftsgüter unter Angabe des Anschaffungstags und der Herstellungskosten in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis aufzunehmen. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn die Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

#### **Einheitliche Ausübung des Wahlrechts**

Das Wahlrecht muss in jedem Jahr einheitlich ausgeübt werden. Bei Entscheidung für den Sofortabzug im Rahmen der 410-Euro-Grenze, kann für die übrigen, im selben Jahr angeschafften geringwertigen Wirtschaftsgüter kein Sammelposten gebildet werden.

#### **Immer möglich: Planmäßige Abschreibung**

Anstatt des Sofortabzugs bzw. der Bildung eines Sammelpostens dürfen die Anschaffungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter auch auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden.



Welche der Alternativen günstiger ist, hängt von Art und Höhe der Anschaffungskosten des im Wirtschaftsjahr angeschafften Anlagevermögens ab. Hohe Gewinne können beispielsweise durch den Sofortabzug im Rahmen der 410-Euro-Grenze reduziert werden.

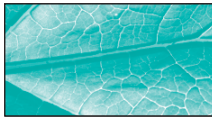
Werden andererseits in einem Wirtschaftsjahr innerhalb der 1.000-Euro-Grenze überwiegend Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mehr als fünf Jahren angeschafft, kann die Bildung eines Sammelpostens günstig sein, da entsprechend der kürzeren Abschreibungsdauer von fünf Jahren höhere Abschreibungsbeträge geltend gemacht werden können.

Umgekehrt sollte für Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von unter fünf Jahren eher auf die Anwendung des Sammelpostens verzichtet werden. Erwerben Sie bspw. einen Computer für 900 Euro zzgl. 171 Euro Umsatzsteuer, erfolgt bei Zuordnung zum Sammelposten eine Verteilung der Anschaffungskosten auf fünf Jahre, obwohl ein Computer nach amtlicher AfA-Tabelle

nur eine Nutzungsdauer von drei Jahren hat. In solchen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Anwendung des Sammelpostens zu verzichten und die planmäßige Abschreibung nach den allgemeinen Grundsätzen über die kürzere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorzunehmen. Dies ist auch dann möglich, wenn andere Wirtschaftsgüter dem Sammelposten zugeordnet wurden oder sofort als Betriebsausgabe berücksichtigt wurden.

### ► Hinweis:

Das Wahlrecht Sofortabzug oder Sammelposten greift für Wirtschaftsgüter, die der Erzielung von Einnahmen aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft dienen. Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung und Kapitalvermögen gilt lediglich die Grenze von 410 Euro. Ein Sammelposten darf nicht gebildet werden.



## 2. Geringfügigkeitsgrenze bei aktiven RAP

Ausgaben, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen, sind auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen. Das heißt, dass verausgabte Aufwendungen, die erst folgende Geschäftsjahre betreffen, nicht als Aufwand berücksichtigt werden dürfen, sondern als aktiver Rechnungsposten in der Bilanz auszuweisen sind.

Hintergrund: Damit sollen Ausgaben in dem Jahr als Aufwand berücksichtigt werden, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind (sog. periodengerechter Ausweis). Häufiger Anwendungsfall in der Praxis sind Versicherungsprämien, die für ein Jahr im Voraus bezahlt werden, aber auch Monate des folgenden Geschäftsjahres betreffen.

### ► Beispiel:

Die U-GmbH erhält im Juni 2010 eine Beitragsrechnung für eine betriebliche Versicherung über 800 Euro. Versicherungszeitraum sind die Monate Juli 2010 bis Juni 2011. Die Rechnung wird zu Beginn des Monats Juli 2010 von der Versicherungsgesellschaft abgebucht.

Die Buchhaltung berücksichtigt 400 Euro der Beitragsrechnung (Zeitraum Juli bis Dezember 2010) als Aufwand. Die verbleibenden 400 Euro (Zeitraum Januar bis Juni 2011) stellt sie in einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ein. Im Jahr 2011 wird der Rechnungsabgrenzungsposten in den Aufwand umgebucht. Im Ergebnis wird der Versicherungsaufwand, der die Monate Juli bis Dezember 2010 betrifft, im Jahr 2010 berücksichtigt, der Versicherungsaufwand für Januar bis Juni 2011 im Jahr 2011.

Nach gesetzlichem Wortlaut besteht keine Ausnahme von dieser Abgrenzungspflicht. In der Fachliteratur wird jedoch vielfach die Auffassung vertreten, dass bei geringfügigen und jährlich in etwa gleicher Höhe wiederkehrenden Abgrenzungsbeträgen auf eine Abgrenzung verzichtet werden kann. Auch die Finanzverwaltung beanstandet es im Rahmen von Betriebsprüfungen bis zu bestimmten Grenzen nicht, wenn auf eine Abgrenzung verzichtet wird.

In einer aktuellen Entscheidung äußert sich der Bundesfinanzhof (BFH) zu dieser Frage. Er vertritt die Auffassung, dass bei geringwertigen Posten, das heißt Abgrenzungsposten, die 410 Euro nicht übersteigen, auf eine Abgrenzung verzichtet werden kann. Er orientiert sich dabei an der gesetzlichen Regelung für geringwertige Wirtschaftsgüter, die bis zu einem Wert von (netto) 410 Euro ebenfalls sofort als Aufwand berücksichtigt werden. Für höhere Geringfügigkeitsgrenzen sieht der BFH keine Rechtsgrundlage.

### Folgen für das vorige Beispiel:

Der U-GmbH ist es möglich, die gesamte Beitragsrechnung im Jahr 2010 als Aufwand zu berücksichtigen. Auf den Ausweis eines Rechnungsabgrenzungspostens kann verzichtet werden, da der Rechnungsabgrenzungsposten (400 Euro für den Zeitraum Januar bis Juni 2011) 410 Euro nicht übersteigt und damit von geringer Bedeutung ist.

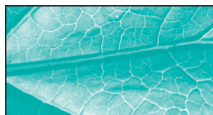
### ► Praxishinweis:

Die Rechtsprechung des BFH legitimiert hinsichtlich aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zumindest in geringem Maße Gestaltungen des Jahresergebnisses.

## C. Hinweise zum Jahreswechsel

### Häusliches Arbeitszimmer

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 6. Juli 2010 den Gesetzgeber verpflichtet, Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer eines Steuerpflichtigen in begrenztem Umfang zu berücksichtigen, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Diese Vorgabe hat der Gesetzgeber nunmehr rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 umgesetzt. Bei Selbständigen und Arbeitnehmern ohne anderen Arbeitsplatz wird ein Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten bis zur Höhe von 1.250 Euro



jährlich für ein häusliches Arbeitszimmer zugelassen. Diese Regelung gilt rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 unter der Voraussetzung, dass kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht und die Bescheide noch geändert werden können.

#### **Steuerpflicht von Erstattungsinsen**

Im Jahressteuergesetz 2010 hat der Gesetzgeber „klargestellt“, dass Erstattungsinsen nach § 233a AO (Steuererstattungsinsen) Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen und damit steuerpflichtig sind. Diese „Klarstellung“ ist eine Reaktion auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Juni 2010, wonach gesetzliche Zinsen, die das Finanzamt aufgrund von Einkommensteuererstattungen zahlt, nicht der Einkommensteuer unterliegen.

Diese „Neuregelung“ soll auch rückwirkend auf alle offenen Fälle anzuwenden sein. Ob die Rechtsprechung dem im Einzelfall folgen wird, bleibt abzuwarten.

#### **Degressive Abschreibung**

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens fällt zum 1. Januar 2011 weg. Sie kann nur noch für solche Wirtschaftsgüter genutzt werden, die noch im Jahr 2010 angeschafft oder hergestellt werden. Für die Anschaffung oder Herstellung kommt es auf den Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung an. Die degressive Abschreibung beläuft sich auf das 2,5-fache der linearen Abschreibung, max. 25 Prozent der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

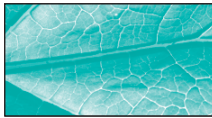
#### **► Hinweis:**

Die degressive Abschreibung kann unter bestimmten Umständen mit einer Sonderabschreibung in Höhe von bis zu 20 Prozent der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten kombiniert werden, sodass für im Jahr 2010 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu 45 Prozent geltend gemacht werden können.

#### **Umsatzsteuer: Umkehr der Steuerschuldnerschaft**

Für bestimmte Leistungen schuldet nicht der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger – wenn

dieser Unternehmer ist – die Umsatzsteuer. Dies betrifft beispielsweise Werklieferungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers, oder Grundstücksverkäufe, wenn zur Umsatzsteuer optiert wurde. Mit Geltung ab dem 1. Januar 2011 wird die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf steuerpflichtige Lieferungen von Gold in Rohform, von Industrieschrott, von Almetallen und sonstigen Abfallstoffen sowie auf die steuerpflichtige Reinigung von Gebäuden einschließlich der Hausfassaden- und Fensterreinigung erweitert. Bei diesen Lieferungen bzw. Leistungen entsteht die Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Lieferung bzw. Leistung folgenden Kalendermonats. Ist der Leistungsempfänger Unternehmer, so muss der Leistende seine Rechnung ohne Umsatzsteuer und unter Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft stellen. Die Umsatzsteuer ist durch den Leistungsempfänger beim Finanzamt anzumelden und zu entrichten.



## ► Ansprechpartner

**Arno Abenheimer**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht  
Steuerberater  
Spitalstr. 9  
77855 Achern  
AAbenheimer@schubra.de

**Christina Feurer**

Steuerberaterin  
Dipl.-Betriebswirtin (BA)  
Spitalstr. 9  
77855 Achern  
CFeurer@schubra.de

**Albert Lutz**

Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer  
Spitalstr. 9  
77855 Achern  
ALutz@schubra.de

**Mario Schnurr**

Steuerberater  
Dipl.-Betriebswirt (BA)  
Spitalstr. 9  
77855 Achern  
MSchnurr@schubra.de

**Siegfried Wörner**

Steuerberater  
Dipl.-Betriebswirt (FH)  
Spitalstr. 9  
77855 Achern  
SWoerner@schubra.de

## ► Impressum

*Verantwortlich für den Inhalt:*

*Siegfried Wörner*

*Schultze & Braun GmbH*

*Rechtsanwalts-gesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

*Sollten Sie Fragen zu dem Infobrief oder aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet des Steuerrechts haben, so stehen Ihnen die Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne nehmen wir auch Ihre Themenwünsche für den Infobrief entgegen.*

*Dieser Infobrief ist ein reines Informationsschreiben und dient der allgemeinen Unterrichtung unserer Mandanten sowie anderer interessierter Personen. Er kann eine steuerrechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.*

---

### **Schultze & Braun GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Spitalstr. 9

77855 Achern

Telefon 078 41 / 7 08 - 0

Telefax 078 41 / 7 08 - 3 01

Internet: [www.schubra.de](http://www.schubra.de)

E-Mail: [Mail@schubra.de](mailto:Mail@schubra.de)

*Geschäftsführer:*

**Dr. Eberhard Braun**

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer

**Dipl.-Kaufmann Jens Weber**

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

*Sitz:*

Eisenbahnstr. 19-23, 77855 Achern

Amtsgericht Mannheim

HRB 220528

*Standorte:*

Achern · Frankfurt/Main



**Schultze & Braun GmbH**

Rechtsanwalts-gesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft